

Malte Jörg Uffeln

www.maltejoerguffeln.de

Praktikum für Asylbewerber – Rechtsfragen

(Problemaufriss; Rechtsstand 19.2.2015)

Praktischer Fall (Crawinkel): <http://www.tlz.de/web/zgt/politik/detail/-/specific/Asylbewerber-als-Praktikanten-in-Crawinkel-Integration-oder-Ausbeutung-555843372>

Rechtsfragen - Quelle: <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/14-fluechtlinge-mit-duldung/123-arbeit-und-ausbildung/>

I.d.R. Beschäftigungsverbot, aber

Wortwörtliches Zitat:

„...Wegen der Regelung in § 30 BeschV (Nichtbeschäftigungsfiktion) kann man rechtlich vertreten, dass für Praktika, die im Rahmen einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums gemacht werden, und die drei Monate oder kürzer sind, keine Arbeitserlaubnis notwendig ist.^[11] Da dies aber **noch keine gesicherte Rechtsauffassung** ist, müssen Sie vor Praktikumsbeginn mit der Ausländerbehörde klären, ob Sie für das Praktikum eine Arbeitserlaubnis beantragen müssen. Wenden Sie sich hierzu an eine Beratungsstelle. Wenn für das Praktikum eine Arbeitserlaubnis notwendig ist, muss die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung nicht zustimmen.^[12]“

Folgen für die Praxis:

1. Praktikum für drei Monate und kürzer im Rahmen einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums wohl zulässig ohne Arbeitserlaubnis.
2. Praktikum ohne Bezug auf schulische Ausbildung oder Studium bei einer natürlichen oder juristischen Person des privaten und/ oder öffentlichen Rechts zum Kennenlernen der „deutschen Arbeitswelt“ **n i c h t** machbar.
Weiteres –neues - Problem hier seit 1.1.2015: MiLoG (€ 8,50 brutto / Stunde)

BeschV

(Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/BJNR149910013.html)

Lösungsoptionen:

1. „keine Beschäftigung“ „ehrenamtliches Praktikum (?)“
2. Problem: Nachweis der „Nicht-Beschäftigung“ ? (Praktikumsplan!)
3. **Was darf der Asylbewerber: Über die Schulter schauen, Gucken, nicht machen! (Nachweisproblem) GRAUZONEN!!!**
4. Vereine/Stadt Steinau an der Straße / Kirchen:
ehrenamtliche Tätigkeit, m.E. Aufwendungsersatz (keine Vergütung)
gerechtfertigt, §§ 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale; Obergrenze € 2.400,00 im Jahr) 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale; Obergrenze € 720,00 im Jahr) rechtlich machbar bei klarer Deklaration und „ehrenamtlichem Tun“ mit Nachweis.
Versicherungsfragen müssen geklärt sein (Unfallversicherung: gesetzlich!; Haftpflichtversicherung: privatrechtlicher Vertrag)

Weitere Quelle, kritischer Aufsatz, unter :
http://www.buergergesellschaft.de/fileadmin/pdf/gastbeitrag_boettcher_100611.pdf

Allgemeine Informationen rund um das Asylverfahren: <http://www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/auslaender/asylbewerber.html>

Andere Meinungen (Bayerischer Weg)

„.... Unabhängig vom Arbeitsverbot in den ersten neun Monaten kann Asylbewerbern von Beginn an eine gemeinnützige Arbeit übertragen werden. Diese gemeinnützige Arbeit ist möglich bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern.

Für die gemeinnützige Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro/Stunde gezahlt.... !“

(Quelle: <http://www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/auslaender/asylbewerber.html>)

Gez. Malte Jörg Uffeln

(DOK: Praktikum für Asylbewerber)

